

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 118 vom 2. Mai 2019

BE Obergericht, 2019-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_118

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 118 du 2 mai 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 118 del 2 maggio 2019

Regeste

Gültigkeit der Einsprache | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) wurde von der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Strafbefehl BM 18 44248 vom 24. Oktober 2018 wegen (mehrfacher) Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch brüskes Bremsen und Halten ohne ersichtlichen Grund sowie durch Nichtbeachten eines Lichtsignals schuldig erklärt und zu einer Busse von CHF 500.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen, verurteilt. Da der Beschwerdeführerin der Strafbefehl am 26. Oktober 2018 nicht persönlich zugestellt werden konnte und sie ihn trotz Abholungseinladung nicht bei der Post innert 7-tägiger Abholfrist abgeholt hatte, retournierte die Post das Einschreiben am

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.